

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 29

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
beiliegend dürfen wir Ihnen ein weiteres Informationsschreiben mit verschiedenen Themen übermitteln:

24-Stunden-Betreuung - Zulage

Im Rahmen der Covid-19-Gesetze wurde zur Sicherung der häuslichen Pflege auch der Pflegefonds um 100 Mio. € erhöht. Bund und Länder haben vereinbart, mit diesen Mitteln u.a. Personen in der 24-Stunden-Betreuung, wenn sie den regulären Turnus, der nach dem 15.3.2020 geendet hat, um mindestens vier Wochen zu verlängern, eine einmalige Zulage von 500 € zu gewähren.

Die Beantragung und Auszahlung der Mittel soll primär über die Vermittlungsagenturen erfolgen. Personenbetreuerinnen, die über keine Agentur vermittelt wurden, sollen die Möglichkeit erhalten, den Antrag bei der Gemeinde einzubringen. Die Gemeinden sind mit Schreiben des Landes vom 9.4.2020 informiert und um Unterstützung gebeten worden.

Da die Aufrechterhaltung der 24-Stunden-Betreuung ein wichtiger Teil des Pflegesystems darstellt, wird ersucht, bei der Abwicklung im Sinne des Schreibens des Landes mitzuwirken. Die notwendigen Unterlagen sind den Gemeinden übermittelt worden. Im Hinblick auf den sehr eingeschränkten Parteienverkehr ist es möglich, den Antrag postalisch oder auf digitalem Weg einzubringen. Die Antragsteller können das auf www.vorarlberg.at/Betreuung24h500 digital zur Verfügung gestellte Formular ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und dann der Gemeinde postalisch zusenden oder eingescannt digital übermitteln. Die geprüften Anträge sind mittels Sammeliste bis spätestens 15.6.2020 an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln. Das Land überweist den gesamten Betrag an die Gemeinde, die dann den Betrag an die Betreuungsperson weiterleitet.

Private Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen - Kurzarbeit

Die Elternbeiträge stellen einen wesentlichen Teil der Finanzierung von Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen dar. Da auch die Personalkostenförderung des Landes und der Gemeinden nur die tatsächlich geleisteten Stunden einschließlich der Vorbereitungszeit umfasst, wurde den privaten Einrichtungen dringend empfohlen, Kurzarbeitsbeihilfe zu beantragen. Da die Kurzarbeitsbeihilfe aber nur die Lohnkosten ersetzt, würde der eingeschränkte Betrieb aufgrund der dadurch auch weitgehend entfallenden Elternbeiträge die Einrichtungen vor große finanzielle Probleme stellen. Da die privaten Betreuungseinrichtungen einen wesentlichen Teil des Betreuungsbedarfs in Vorarlberg abdecken, ist ihr Weiterbestand unbedingt zu sichern. Land und Vorarlberger Gemeindeverband haben sich deshalb darauf verständigt, den Einrichtungen den Entfall der Elternbeiträge im Verhältnis des Förderanteils bei den Personalkosten (60 Land :40 Gemeinde) auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die genannten Einrichtungen um Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS ansuchen. Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden, wurde den Einrichtungen zugesagt, dass sie als Überbrückungshilfe Akonto-Zahlungen bis zum Ausmaß der bisherigen Personalkostenförderung beantragen können, die dann mit der Personalkostenförderung gegenverrechnet wird. Für Land und Gemeinden dürften dadurch kaum Mehrkosten entstehen, da sich aufgrund der Kurzarbeit die Personalkostenförderung reduziert und mit diesen Mitteln die ausfallenden Elternbeiträge ersetzt werden können.

Kurzarbeit bei ausgegliederten Rechtsträgern und gemeindenahen Betrieben

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit unter entsprechender Herabsetzung des Entgelts aufgrund vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Arbeitgeber, die die Arbeitnehmer trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten weiter beschäftigen, können beim AMS um Kurzarbeitsbeihilfe ansuchen. Dadurch soll Arbeitslosigkeit infolge vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten vermieden werden.

Gemeinden und Gemeindeverbände können keine Kurzarbeitsbeihilfe erhalten; mangels rechtlicher Selbständigkeit auch die kommunalen Eigenbetriebe (Bauhof, Feuerwehr, etc.) nicht. Ausgegliederte Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH) oder gemeindenahe Unternehmen (z.B. Verein) können Kurzarbeitsbeihilfe beantragen. So haben die vereinsrechtlich organisierten Musikschulen mit Unterstützung des Vorarlberger Musikschulwerkes und des Vorarlberger Gemeindeverbandes bereits um Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS angesucht. Auch einige Gemeinden haben für ihre ausgegliederten Unternehmen bereits die entsprechenden Anträge beim AMS eingebracht.

Im Unterschied zu den früheren Regelungen für Kurzarbeit wird die Corona-Krise bedingte Kurzarbeitsbeihilfe bereits ab dem ersten Monat des Eintritts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt und kann auch rückwirkend beantragt werden. Für Fragen zur Kurzarbeit steht der Vorarlberger Gemeindeverband (Mag. Michael Mathis, E-Mail: michael.mathis@gemeindeverband.at) gerne zur Verfügung.

Aufnahme in stationäre Einrichtungen

Leider macht das Coronavirus auch vor stationären und teilstationären Einrichtungen nicht halt.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung teilte mit, dass auch in der derzeitigen Situation Neu- und Wiederaufnahmen stattfinden. Die Neuaufnahmen werden gleich geregelt werden wie die anderen Daueraufnahmen, d.h. es erfolgt zuerst eine Prüfung durch das Case Management.

Es werden auch positiv getestete Personen in der Pflegeeinrichtung untergebracht, sofern die Bettenkapazität vorhanden ist. Die Einrichtungen sind angewiesen, bei Neu- oder Wiederaufnahmen eine genaue Vorgehensweise einzuhalten.

Haussammlungen

Im Frühjahr finden in vielen Gemeinden Haussammlungen der örtlichen Vereine statt. Diese sind nach dem Sammlungsgesetz bewilligungspflichtig. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister, wenn sich die Sammlung nur auf den Bereich der Gemeinde erstreckt. Aufgrund der derzeitigen Regelungen über das Betreten öffentlicher Orte sind Haussammlungen nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband

Die Vizepräsidentin

Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann